



# Stadt Gummersbach

**Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
der Stadt Gummersbach  
zum 31.12.2020**

Örtliche Rechnungsprüfung  
der Stadt Gummersbach

**Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsauftrag
2. Grundsätzliche Feststellungen
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks
6. Schlussbemerkungen

**Anlagen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31.12.2020                                |
| Anlage 2 | Ergebnis- und Finanzrechnung 01.01.2020 - 31.12.2020 |
| Anlage 3 | Anhang für das Haushaltssjahr 2020                   |
| Anlage 4 | Lagebericht für das Haushaltssjahr 2020              |
| Anlage 5 | Vollständigkeitserklärung                            |

**Abkürzungsverzeichnis**

KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
2. NKFVG NRW	2. NKF Weiterentwicklungsgesetz NRW
RPA	Rechnungsprüfungsamt/Örtliche Rechnungsprüfung

**Präambel**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (2. NKFVG NRW) wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) teilweise neu gefasst. Die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) wurde durch die Bekanntgabe der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) am 12.12.2018 ersetzt. Beide Gesetze traten am 01.01.2019 in Kraft.

Während für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 noch die GO NRW in der alten Fassung sowie die GemHVO anzuwenden waren, wurde für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 die geänderte GO NRW sowie die KomHVO angewendet.

Die neuen Vorschriften, die sich auf das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung beziehen, sind seit dem 01.01.2019 in Kraft und fanden bereits auf die Prüfung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres Anwendung. In diesem Prüfbericht werden also die ab 01.01.2019 gültigen Gesetze, die sich auf das Verfahren und Vorgehen bei der Prüfung beziehen, genannt.

## 1. Prüfungsauftrag

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 59 Abs. 3 GO NRW den an den Rat zugeleiteten Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach. Gem. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach (gesetzlicher Vertreter). Die Zuleitung an den Rat der Stadt Gummersbach ist erfolgt, dieser hat den Jahresabschluss 2020 mit Beschluss vom 03.11.2021 zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Aufgrund der Mehrbelastungen im Rahmen der Corona-Pandemie, der Vorbereitungen zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz und aufgrund dessen, dass die Haushaltsberatungen 2021 erst im März 2021 abgeschlossen wurden, wurde der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht zum 31.12.2020 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach erst im Dezember 2020 zur Prüfung vorgelegt. Vor diesem Hintergrund hat die örtliche Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach mit der Prüfung des Jahresabschlusses begonnen.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat der Stadt Gummersbach Stellung zu nehmen. Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung wird der Rechnungsprüfungsausschuss am 15.03.2022 entscheiden, insbesondere ob er den vom Bürgermeister der Stadt Gummersbach aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht billigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in der Sitzung des Rates der Stadt Gummersbach am 23.03.2022 Stellung nehmen und den Bericht vorlegen.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach mit dem vorliegenden Prüfungsbericht, der unter Beachtung der Prüfungsstandards "Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlußprüfungen (IDR Prüfungsrichtlinie 260)" des Instituts der Rechnungsprüfer sowie der "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW PS 450) erstellt wurde.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluß sowie im Lagebericht zum 31.12.2020 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt Gummersbach getroffen:

Die Bilanzsumme hat sich vom 31.12.2019 zum 31.12.2020 von ca. 463,9 Mio. € auf ca. 470,7 Mio. € (ca. +6,8 Mio. €) erhöht. Die Veränderung beruhte auf der Aktivseite im Wesentlichen auf einem Rückgang im Anlagevermögen in Höhe von ca. 1,4 Mio. € und im Umlaufvermögen auf einer Zunahme in Höhe von ca. 8,3 Mio. €. Auf der Passivseite ist die Veränderung in gleicher Höhe im Wesentlichen auf einer Zunahme beim Eigenkapital in Höhe von ca. 2 Mio.

€, bei den Rückstellungen in Höhe von ca. 2,6 Mio. €, bei den Sonderposten in Höhe von 0,43 Mio. € und bei den Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 1,7 Mio. € zurückzuführen.

Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich auf ca. 418,2 Mio. € (Vorjahr ca. 419,6 Mio. €) und liegt damit bei ca. 88,8%. Das Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen, liquide Mittel) mit ca. 51,3 Mio. € (Vorjahr ca. 42,9 Mio. €) ist im direkten Vergleich zur Bilanzsumme von eher nachrangiger Bedeutung.

Im Kernhaushalt werden die liquiden Mittel ausgewiesen. Diese belaufen sich zum Abschlussstichtag (31.12.2020) auf ca. 16,6 Mio. € (Vorjahr ca. 1,3 Mio. €). Die Zunahme beruht im Wesentlichen darauf, dass für die zum Ende Dezember 2020 abgeschlossene Kreditprolongation mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 10 Mio. € (anders als zum Ende 2019) auch die Wertstellung Ende Dezember 2020 erfolgte. Bezieht man zum Vergleich die Liquiditätskredite und auch die privatrechtlichen Forderungen gegen den privaten Bereich mit ein, ergibt sich im Vergleich zu 2019 eine Verbesserung der Gesamtliquidität um ca. 9,073 Mio. € (von -64,27 Mio. € in 2019 auf -55,19 Mio. € in 2020).

Die Forderungen belaufen sich zum Abschlussstichtag auf ca. 17 Mio. € (Vorjahr ca. 25,1 Mio. €). Dieser Rückgang begründet sich, wie oben bereits dargestellt, darin, dass in 2019 die Wertstellung der beiden Kreditprolongationen in Höhe von insges. ca. 10 Mio. € erst im Januar 2020 erfolgte und daher zum Bilanzstichtag am 31.12.2019 als privatrechtliche Forderung gegenüber dem privaten Bereich in der Bilanz dargestellt werden mußte. Durch die Wertstellung der Kreditprolongation in 2020 vor dem Stichtag 31.12.2020 erübrigte sich die Darstellung als Forderung.

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital der Stadt Gummersbach mit ca. 49,8 Mio. € um ca. 2,0 Mio. € (Vorjahr: ca. 47,8 Mio. €) erhöht, was insbesondere in dem Jahresüberschuss aus 2019 (ca. 2,37 Mio. €) begründet ist. Darüberhinaus wurden gem. § 44 Abs. 3 KomHVO ca. 229 Tsd. € aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Diese beläuft sich nunmehr auf ca. 46,5 Mio. € (Vorjahr: ca. 43,9 Mio. €).

Bei den Sonderposten ist eine Zunahme in Höhe von ca. 430 Tsd. € (2019: ca. 155,8 Mio. €, 2020: ca. 156,3 Mio. €) zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Sonderposten für Zuwendungen, die zwischen Eigenkapital und Rückstellungen gebildet werden und im Zuge der Aktivierung von Vermögensgegenständen als Ertrag bei der Auflösung teilweise die Belastungen aus den Abschreibungen mindern.

Die Rückstellungen erhöhen sich zum Bilanzstichtag von ca. 63,8 Mio. € auf ca. 66,4 Mio. € (+ ca. 2,6 Mio. €). Diese Erhöhung hat ihre Gründe im Anstieg der Pensionsrückstellungen um ca. 3,26 Mio. € sowie im jeweils moderaten Rückgang der Instandhaltungsrückstellungen (-272 Tsd. €) und der sonstigen Rückstellungen (-391 Tsd. €): Der Anstieg bei den Pensionsrückstellungen ergibt sich hauptsächlich aus der Berücksichtigung von neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, der Anwendung der aktuellen Wahrscheinlichkeitstabellen, den erfolgten Besoldungserhöhungen und den Beförderungen und Stundenerhöhungen. Bei den Instandhaltungsrückstellungen konnten insges. ca. 973 Tsd. € aufgelöst werden, denen jedoch ca. 700 Tsd. € neue Instandhaltungsrückstellungen gegenüber standen. Die Veränderung bei den sonstigen Rückstellungen resultiert in Summe

hauptsächlich aus dem Rückgang bei den Rückstellungen für Resturlaub, für Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten (die zu anderen Dienstherren gewechselt sind), für eine Steuernachzahlung im Zusammenhang mit dem Schulschwimmen und für einen Zuschuss für das Lindengymnasium.

Auch bei den Verbindlichkeiten ist insgesamt ein Zugang um ca. 1,7 Mio. € (2019: ca. 189,1 Mio. €, 2020: ca. 190,8 Mio. €) zu verzeichnen: Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen i.H.v. ca. 75,5 Mio. € sind um ca. 850 Tsd. € zurückgegangen (Vorjahr: ca. 76,35 Mio. €), die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind um ca. 2,8 Mio. € (ca. 78,4 Mio. €, Vorjahr: 81,2 Mio. €) zurückgegangen. Nach wie vor stellt das zwar in 2020 sinkende, aber hohe Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung mit Blick auf eine mögliche Zinsentwicklung ein großes Risiko dar.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich zum Abschlussstichtag um ca. 1,67 Mio. € reduziert (ca. 17,7 Mio. €, Vorjahr: 19,4 Mio. €); dagegen haben sich die sonstigen Verbindlichkeiten (insbes. die Girokonten von Treuhandvermögen) um ca. 7 Mio. € erhöht: In 2020 wurde aus den liquiden Mitteln des Treuhandvermögens Steinmüller nach dem Verkauf der Bestandsgebäude ca. 4 Mio. € auf das städt. Konto verlagert/umgebucht. Dieser Betrag wird absehbar nicht mehr zur weiteren Entwicklung des Steinmüllergeländes benötigt.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.821.170,20 € ausgewiesen. Die rechtlich mögliche Isolierung von coronabedingten Schäden nach dem NKF-CIG mußte nicht in Anspruch genommen werden und wird daher (zumindest bezogen auf das Bilanzjahr 2020) den Haushaltsausgleich ab 2025 über einen langen Zeitraum nicht belasten. Der Jahresergebnis wurde trotz der finanziellen Belastungen aus der Corona-Pandemie (Mindererträge, Mehraufwand) auch aufgrund der finanziellen Unterstützung durch Bund und Land NRW geschafft: Alleine die Gewerbesteuerausgleichszahlung betrug für das Bilanzjahr ca. 2,34 Mio. €, die Sonderhilfe des Landes für Stärkungspaktkommunen betrug ca. 1,8 Mio. €. Darüberhinaus haben Einsparungen im Personalbudget und bei der Gebäudewirtschaft, Mehrerträge bei den Baugenehmigungsgebühren und den Nachforderungszinsen sowie Minderaufwendungen durch coronabedingte Schließungen städtischer Einrichtungen und durch den Verzicht auf die Durchführung von Veranstaltungen zum o.g. positiven Jahresergebnis beigetragen.

Die Gewerbesteuer hat sich im Bilanzjahr von ca. 35,7 Mio. € in 2019 auf ca. 31,3 Mio. € und damit um ca. 4,4 Mio. € verringert. Die Kreisumlage hat sich im gleichen Zeitraum von ca. 33,3 Mio. € in 2019 auf ca. 34,1 Mio. € und damit um ca. 756 Tsd. € erhöht.

Während der Jahresüberschuss aus 2019 i.H.v. 2.378.766,34 € aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden mußte, kann der o.g. Jahresüberschuss aus 2020 nunmehr wieder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

In der Finanzrechnung verringert sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um ca. 10 Mio. € (Einzahlungen ca. 130,7 Mio. €, Vorjahr: 138,5 Mio. €; Auszahlungen ca. 126 Mio. €, Vorjahr: 123,7 Mio. €) im Berichtsjahr. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Verringerung der Einzahlungen bei

den Steuern und ähnlichen Abgaben, den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten und den sonstigen Einzahlungen zurückzuführen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit erhöht sich um ca. 4,5 Mio. € (Einzahlungen ca. 15,3 Mio. €, Vorjahr: 8,6 Mio. €; Auszahlungen ca. 10,3 Mio. €, Vorjahr: 8,2 Mio. €).

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Gummersbach wieder.

#### Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 95 GO NRW ein Lagebericht beizufügen. Gem. § 102 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB ist der Lagebericht darauf zu prüfen, ob

- er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht,
- er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt,
- die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gesellschaft zutreffend dargestellt sind.

Im Lagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Gummersbach getroffen:

Der Bürgermeister der Stadt Gummersbach stellt dar, dass die Finanzsituation der Stadt Gummersbach weiterhin durch strukturelle Defizite gekennzeichnet ist. Dies hat seinen Grund u.a. darin, dass entgegen dem Konnexitätsprinzip nach wie vor kein ausreichender Ausgleich für übertragene Aufgaben seitens des Bundes und des Landes NRW erfolgt. So ist z.B. die Haushaltswirtschaft im Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung und der Integration der Flüchtlinge und Asylbewerber und die diesbezügliche nach wie vor vorherrschende unzureichende Finanzierung der entstehenden Aufwendungen durch Bund und Land NRW risikobehaftet. So erfolgt die Kostenerstattung für die der Stadt Gummersbach zugewiesenen Menschen (in 2020 durchschnittlich 212 Personen) im Leistungsbezug nicht kostendeckend. Eine Verbesserung hat sich nur ergeben, weil die Kosten der Leistungen nach AsylLG einschl. der Krankheitskosten deutlich unter der Kalkulation lagen und die Anzahl der angemieteten Wohnungen deutlich reduziert werden konnte.

Das Ziel des Stärkungspaktes (Erreichung des Haushaltsausgleiches ab dem Jahr 2018) wird mit einem Jahresüberschuss i.H.v. ca. 1,82 Mio. € erneut in 2020 und damit im vierten Jahr hintereinander erreicht. Der in der Haushaltsplanung kalkulierte Überschuss i.H.v. 300 Tsd. € wird deutlich überschritten, eine Isolierung von coronabedingten Schäden konnte in 2020 vermieden werden.

Unter Ziffer 6 des Lageberichts "Vorgänge von besonderer haushaltswirtschaftlicher Bedeutung" wird zutreffend dargestellt, dass der Haushalt 2020 massiv durch die Coronapandemie geprägt war und sein wird. Mit der Pandemie war ein erheblicher Einbruch z.B. der Steuereinnahmen verbunden (Mindererträge). Zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gewerbetreibenden wurden darüber hinaus diverse entlastende finanzwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt, die sich letztendlich auf die Liquidität der städt. Finanzwirtschaft ausgewirkt haben. Verbessern für die Liquidität der Stadt Gummersbach waren hingegen die finanziellen Hilfen durch Bund und Land aufgrund zusätzlicher Förderprogramme, durch die Gewerbesteuerausgleichszahlung und die Sonderzahlung für Stärkungspaktkommunen. Coronabedingte Mehraufwendungen konnten weitgehend im Rahmen der vorhandenen Budgets bewältigt werden.

Von der im Gesetz zur Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) möglichen Isolierung und Verteilung der coronabedingten Finanzschäden auf 50 Jahre (ab 2025) mußte in 2020 kein Gebrauch gemacht werden. Dies droht jedoch lt. Haushaltsplan 2022 für den Jahresabschluß 2021 und die Folgejahre. Soweit dies erforderlich ist, werden die fehlenden Haushaltsmittel dann möglicherweise den Haushaltsausgleich ab 2025 über einen langen Zeitraum belasten oder aber das Eigenkapital tatsächlich mindern. Allerdings ist mit diesem Instrument kein Ausgleich der Liquiditätslücke verbunden. Der Schuldenstand wird weiter wachsen. Daher wird die Inanspruchnahme weiterer Liquiditätskredite unausweichlich sein und das Risiko hinsichtlich des hohen Volumens an Krediten zur Liquiditätssicherung, mit Blick auf eine mögliche Zinsentwicklung, sich erhöhen.

Der Jugendhilfebereich unterliegt schwer vorhersehbaren Veränderungen hinsichtlich der Fallzahlen, die Entwicklung der Kreisumlage stellt, da nicht beeinflussbar, ebenfalls ein bedeutsames Risiko dar und ist mit ca. 25 % des Gesamtvolumens die größte Ausgabe position des Haushalts der Stadt Gummersbach.

Wie oben bereits beschrieben, ist das hohe Volumen an Liquiditätskrediten (ca. 78 Mio. €) nach wie vor ein erhebliches Risiko für den Haushalt der Stadt Gummersbach, denn Zinserhöhungen hätten eine unmittelbare und erhebliche Wirkung auf den städtischen Haushalt. So wird es nicht gelingen, die Liquiditätskredite nachhaltig zu reduzieren und damit der erheblichen Unterfinanzierung der städtischen Haushaltswirtschaft entgegenzuwirken, wenn nicht eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Finanzsituation seitens Bund und Land durch Abbau der Verbindlichkeiten erfolgt.

Aufgrund der in den letzten Jahren durchgeführten vielfältigen Konsolidierungsmaßnahmen im Zuge der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes können darüber hinaus nur noch begrenzt Effekte erzielt werden. Sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung selbst (hinsichtlich der Personalreduzierungen) wurde und wird bis an die Grenze des Zumutbaren gegangen. Eine Erhöhung der Steuersätze würde zu Attraktivitätsverlusten und damit zu einer Schwächung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Gummersbach führen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Gummersbach zutreffend wieder. Der vorgelegte Lagebericht erfüllt die o.g. Anforderungen.

### Unregelmäßigkeiten

Stellt das RPA im Rahmen der Durchführung seiner Prüfung Unregelmäßigkeiten fest, ist darüber zu berichten. Man unterscheidet im Prüfungsbericht zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Berichtspflicht besteht, soweit Unregelmäßigkeiten wesentlich für die Überwachungsfunktion des Rates sind. Während der Prüfung behobene Unregelmäßigkeiten sind nicht berichtspflichtig.

Sonstige Unregelmäßigkeiten sind absichtliche (Verstöße) oder unbeabsichtigte (Unrichtigkeiten) falsche Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht. Sie beziehen sich mittelbar auf die Rechnungslegung, stellen aber dennoch eine Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder Satzung dar.

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat der Stadt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Jahresabschluss 2020 hält, wie oben bereits beschrieben, u.a. aufgrund der Corona-Pandemie diese Fristen nicht ein. Diese Fristüberschreitung hat keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk.

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Die Stadt Gummersbach hat gem. § 95 GO NRW und § 38 KomHVO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 95 Abs. 1 GO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist weiterhin ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit seinen Bestandteilen.

Aufstellung, Inhalt sowie Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach.

Gem. § 102 Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch das RPA zu prüfen. Aufgabe des RPA gem. § 102 Abs. 3 und 5 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes abzugeben.

Die Prüfung umfasst grundsätzlich die Prüfung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, des Jahresabschlusses zum 31.12.2020, bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang, sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Gummersbach.

Im Rahmen des Prüfauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen, die sich auf die Darstellung des sich ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gummersbach wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z.B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und ausserhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die örtliche Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach hat die Prüfung nach § 102 GO NRW in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgelegten Leitlinien zur Durchführung von Kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDW PS 450) durchgeführt. Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß wurde eine am Risiko der Stadt Gummersbach ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) aufgestellten Grundsätze erfordern es, die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Aussagen und Mängeln sind. Innerhalb der Prüfungsplanung erfolgten eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie.

Auf dieser Grundlage, sowie aufgrund der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen

internen Kontrollsystems der Stadt Gummersbach, wurden Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen für folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Entwicklung des Anlagevermögens (insbes. der Sachanlagen bei den bebauten Grundstücken, dem Infrastrukturvermögen (Strassen, Wege, Plätze), den technischen Anlagen und KFZ (Zu- und Abgänge, Abschreibungen) sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Vorräte (insbes. wesentliche Abweichungen bei den sog. unfertigen Grundstücken im Umlaufvermögen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind und nicht zur Erledigung eigener Aufgaben gedacht sind)
- Forderungen (insbes.: öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern und Forderungen aus Transferleistungen) und privatrechtliche Forderungen (gegenüber dem privaten Bereich) sowie sonstige Vermögensgegenstände)
- liquide Mittel
- Aktive Rechnungsabgrenzung
- Entwicklung des Eigenkapitals (Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, Verwendung der Jahresüberschüsse aus 2018 und 2019, Verrechnungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO mit der Allgemeinen Rücklage)
- Sonderposten (insbes. für Zuwendungen, für Beiträge (KAG, BauGB) und für den Gebührenaussgleich (Straßenreinigung/Winterdienst))
- Rückstellungen (insbes. Pensionsrückstellungen, sonstige Rückstellungen und Rückstellungen aufgrund unterlassener Instandhaltungen)
- Verbindlichkeiten (insbes. aus Krediten für Investitionen, aus Krediten zur Liquiditätssicherung, aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten (Zuweisungen Land NRW, z.B. Soziale Stadt Bernberg, Alte Vogtei, Renaturierung Sessmarbach, Querung Kampstr.))
- Passive Rechnungsabgrenzung

Die Prüfungshandlungen umfassten System-, Einzelfall- sowie analytische Prüfungen. Soweit im Rahmen von Systemprüfungen festgestellt wurde, dass das interne Kontrollsystem Fehler hinreichend ausschließt, wurde auf analytische sowie Einzelfallprüfungen weitgehend verzichtet. Die Prüfung erfolgte in Stichproben, die nach dem Verfahren der bewussten Auswahl festgelegt wurden.

Anknüpfungspunkt der Prüfung war der von der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach geprüfte und am 15.02.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich des Lageberichts der Stadt Gummersbach.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gummersbach vermitteln, sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 30.12.2021 schriftlich bestätigt.

#### **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

##### **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet nach den Prüfungsfeststellungen eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Gummersbach aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt Gummersbach getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

##### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde auf der Basis der rechtlichen Grundlagen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Gliederungen der Bestandteile des Jahresabschlusses entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den

entsprechenden Zeitraum ab. Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Geschäftsjahr als Periode bezogen. Das nachgewiesene Jahresergebnis (s.o.) wird als Jahresüberschuss in die städtische Bilanz übernommen.

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt und soll dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen "Einzahlungen und Auszahlungen" und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Abweichungen zwischen einzelnen Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam ist bzw. umgekehrt.

§ 45 KomHVO bildet die allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs. Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung, insbesondere zu den von der Stadt Gummersbach angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Dem Anhang sind ein Anlagenspiegel, ein Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel sowie ein Eigenkapitalpiegel beigelegt (§§ 45 – 48 KomHVO).

Das RPA der Stadt Gummersbach kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen Satzungen entspricht.

### **Lagebericht**

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Gummersbach vermittelt,
- aus Sicht des RPA die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Gummersbach zutreffend darstellt, sowie
- alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält und den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 KomHVO) entspricht.

Dem RPA der Stadt Gummersbach sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

## **5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers:**

"An die Stadt Gummersbach

### **Uneingeschränkte Prüfungsurteile**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 nebst Anhang und Lagebericht hat die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Gummersbach, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Ergebnis- und Finanzrechnung inkl. den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020, sowie dem Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Gummersbach für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt, unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Gummersbach zum 31.12.2020, sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gummersbach. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Die Jahresabschlussprüfung wurde in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Gummersbach. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gummersbach vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Gummersbach zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gummersbach vermittelt, sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Gummersbach zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen (beabsichtigten oder unbeabsichtigten) falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gummersbach vermittelt, sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss, mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insbes. § 102 GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher (beabsichtigter oder unbeabsichtigter) falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Lageberichts relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Gummersbach abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von ihm dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Gummersbach zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht,

sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Gummersbach die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gummersbach vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Gummersbach.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Bürgermeister dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Bürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gummersbach, den 01.03.2022

Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach

gez.

Georg Hermes

Leiter der Rechnungsprüfung"

## 6. Schlussbemerkungen

Nach den Prüfungsleitlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kommunaler Abschlussprüfung ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Gummersbach sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersichten über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Gummersbach auf Basis der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2020 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).

Jahresabschluss und Lagebericht stehen im Einklang und vermitteln ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Gummersbach. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt sind zutreffend dargestellt.

Gummersbach, den 01.03.2022

Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach

Georg Hermes



Leiter der Rechnungsprüfung